

Neuregelung zur steuerlichen (NICHT-)Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers für Lehrkräfte verfassungswidrig? Arbeitszimmer muss absetzbar bleiben!

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hält die ab dem Jahr 2007 geltende Regelung zum Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zumindest teilweise für verfassungswidrig. Er hat daher das finanzgerichtliche Verfahren in einem Beschluss vom 8. Mai 2009

(1 K 2872/08 E) ausgesetzt und die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt die vom Kläger – einem Lehrer – geltend gemachten Werbungskosten für sein häusliches Arbeitszimmer unter Hinweis auf die ab 2007 geltende gesetzliche Neuregelung nicht anerkannt, weil hiernach Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr abziehbar sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Da dies bei einem Lehrer nicht der Fall ist, scheidet nach der Neufassung des Gesetzes der Werbungskostenabzug insgesamt aus, und zwar selbst dann, wenn – wie im Streitfall – für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Korrekturen kein Arbeitsplatz an der Schule zur Verfügung steht. Bis zur Neufassung des Gesetzes konnten Arbeitnehmer, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, immerhin Werbungskosten bis zu einem Betrag von 1.250 EUR absetzen.

Der 1. Senat hält die Neuregelung jedenfalls insoweit für verfassungswidrig, als sie die Berücksichtigung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ausschließt, obwohl für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Regelung – so der Senat – könne wegen des Wortlautes und des erkennbaren Gesetzeszweckes nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Sie verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), das Gebot der Folgerichtigkeit und das objektive Nettoprinzip. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien jedenfalls dann Erwerbsaufwendungen, wenn dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Das nunmehr geltende Abzugsverbot benachteilige die Betroffenen im Vergleich mit Steuerpflichtigen, bei denen der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liege. Auch gegenüber denjenigen, die ein außerhäusliches Arbeitszimmer nutzten, seien sie benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ergebe sich weder aus dem Ziel der Haushaltskonsolidierung noch aus der Typisierungskompetenz des Gesetzgebers. Auch andere Gründe, wie das Bestehen einer besonderen Missbrauchsgefahr oder eine Verwaltungsvereinfachung, könnten das Abzugsverbot nicht rechtfertigen.

Wie geht es weiter?

So weit die Pressemitteilung des Finanzgerichts Münster vom 18. Mai 2009. Das Gericht folgt damit der Rechtsauffassung der GEW in den unter Rechtschutz der GEW in mehreren Bundesländern anhängigen Musterverfahren.

Wer in seiner Steuererklärung 2008 (und ggf. auch später bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) das Arbeitszimmer geltend macht, wird von seinem Finanzamt zwar einen ablehnenden Steuerbescheid erhalten. Aufgrund des Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts

Münster beim Bundesverfassungsgericht wird dieser Bescheid nach der Abgabenordnung in der Regel in diesem Punkt jedoch vorläufig sein. Dann ist ein Einspruch gegen den Steuerbescheid unnötig (und sogar unzulässig), denn das Finanzamt wird von Amts wegen eine Korrektur vornehmen, sobald die Sache entschieden ist.

Wenn der Steuerbescheid keinen solchen „Vorläufigkeitsvermerk“ enthält, sollte man den anschließend abgedruckten Vorschlag für den individuellen Einspruch verwenden.

Mehr Informationen und Verfahrensvorschläge finden Sie unter: www.gew-bw.de und www.gew.de.

Michael Rux

Handlungsanweisungsempfehlung des GEW Rechtsschutzes:

- **Kosten für das Arbeitszimmer in der Steuererklärung weiterhin in voller Höhe geltend machen.**
- **Bei Steuerbescheid mit Vorläufigkeitsvermerk ist dann nichts mehr zu unternehmen.**
- **Bei Steuerbescheiden ohne Vorläufigkeitsvermerk muss weiterhin innerhalb der Monatsfrist Einspruch zur Fristwahrung eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.**

Text für Einspruch:

Bitte nur Einspruch einlegen, wenn der Steuerbescheid in diesem Punkt keine Vorläufigkeitserklärung beinhaltet

Absender-Adresse des Steuerpflichtigen

(bei Zusammenveranlagung muss für beide Ehegatten Einspruch eingelegt werden)

An das Finanzamt xxx

Ort,

Datum

Einkommensteuer

Steuernummer 000/000 000, Vorname Name

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege(n) ich (wir) gegen den Einkommensteuerbescheid vom xxx Einspruch ein.

Begründung:

Ich (Wir) beantrage(n) (weiterhin), das häusliche Arbeitszimmer weiterhin zumindest beschränkt als abzugsfähig anzuerkennen. Entsprechend ist der Einkommensteuerbescheid dahingehend abzuändern, dass weitere Werbungskosten zumindest beschränkt in Höhe von (jeweils) 1.250 Euro zu berücksichtigen sind.

Die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (des Ehemanns/ der Ehefrau) betragen daher insgesamt

(bisher berücksichtigte Werbungskosten) + (weitere Werbungskosten) = x.xxx,xx Euro

Zwar entspricht Ihr Vorgehen der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG

i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG. Die Neuregelung ist jedoch verfassungswidrig, da durch die Aufhebung, zumindest eine beschränkte Abzugsfähigkeit zu gewähren, wenn ein anderer Arbeitsplatz fehlt, gegen Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG verstoßen wird.

Art. 3 Abs. 1 GG beinhaltet das objektive Nettoprinzip wenigstens insoweit, als pflichtbestimmten Aufwendungen bei der Regelung der Abzugsfähigkeit differenzierend Rechnung

getragen werden muss. Die Neufassung trägt jedoch den Aufwendungen überhaupt keine Rechnung. Der Verstoß ist auch nicht durch einen verfassungsrechtlich gebotenen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt.

Unter Hinweis auf die derzeit anhängigen Musterverfahren und das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht beantrage(n) ich (wir) das Verfahren zum Ruhen zu bringen bis zur abschließenden gerichtlichen Entscheidung.

Da es sich um eine bundesweit einheitlich zu beantwortende Rechtsfrage handelt und sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von Lehrkräften bereits auf dem Weg einer Klärung befindet (vgl. Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster vom 8. Mai 2009 (1 K 2872/08 E).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (bei Zusammenveranlagung von beiden Ehegatten)